

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/929

## Personalangelegenheit

**Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen.  
Bericht und Handlungsempfehlung der Arbeitsgruppe zu Händen des Regierungsrates  
zur Struktur und zur Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung: Kenntnisnahme**

---

### 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 8. März 2016 (Nr. A 0082/2015) den Auftrag „Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen“ mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat verpflichtet eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche prüfen soll, ob durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden. Zudem hat die Arbeitsgruppe zu prüfen, ob die übrigen Bedenken, welche im Auftrag vorgebracht werden, zutreffen und ob Anpassungen nötig sind. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit mit der Verabschiedung des Berichtes mit Handlungsempfehlungen zu Händen des Regierungsrates zur Struktur und zur Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung mit Datum vom 2. Dezember 2019 abgeschlossen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Feststellungen und Erkenntnisse der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe prüfte, ob die im parlamentarischen Auftrag vorgebrachten Bedenken zutreffen und ob Änderungen in der Zusammensetzung der GAVKO-Arbeitgebervertretung oder in der Verhandlungsarbeit nötig sind. Insbesondere drei Kernfragen wurden dabei beantwortet:

- Werden die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt?
- Bestätigen sich die in den parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Bedenken (Befangenheit der Arbeitgebervertretung, Begünstigung der Arbeitnehmerseite)?
- Sind in der Zusammensetzung auf Seiten der Arbeitgebervertretung Anpassungen vorzunehmen?

Die Behandlung dieser drei Kernfragen erfolgte aufgrund der gemachten Erfahrungen und ergab, dass die Arbeitgeberinteressen in jedem Fall genügend gewahrt wurden. Es wurde dabei auch festgestellt, dass die Arbeitgebervertreter/innen, welche mehrheitlich dem GAV unterstellt sind, in keinem konkreten Fall befangen waren oder die Arbeitnehmerseite begünstigt hätten. Jedoch sollte aus Gründen von Good-Governance die Arbeitgebervertreter/innen nicht dem GAV-Geltungsbereich angehören. Da sich die Bedenken nicht bestätigt haben und es sich um eine funktionsfähige und kompetente Arbeitgebervertretung handelt, ist nach mehrheitlicher Ansicht der Arbeitsgruppe vorerst keine Anpassung an der bestehenden Zusammensetzung vorzunehmen. Die Arbeitsgruppe prüfte verschiedene Alternativen, hatte diese jedoch allesamt verworfen. Die Nähe zwischen der Arbeitgebervertretung und dem Arbeitgeber Staat ermöglicht fundiertes Hintergrundwissen und ist Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen zwischen

den Sozialpartnern. Wesentlich ist auch die Feststellung, dass die GAVKO als Gremium über keine abschliessende Entscheidungskompetenzen verfügt und dass jede Änderung des Gesamtarbeitsvertrages von den Vertragspartnern des GAV, d.h. vom Regierungsrat und den fünf Personalverbänden, beschlossen werden muss.

## 2.2 Handlungsempfehlung

Aufgrund dieser Feststellungen und Erkenntnisse hat die Arbeitsgruppe eine entsprechende Handlungsempfehlung zu Händen des Regierungsrates ausgearbeitet:

- 2.2.1 Das oberste Kader und damit auch die Arbeitgebervertreter/innen der GAVKO sollen nicht mehr dem GAV-Geltungsbereich angehören. Die Anstellungsbedingungen sollen separat und losgelöst von den GAV-Bestimmungen auf Verordnungsebene festgehalten werden. Dabei soll geprüft werden, ob eine Änderung des Staatspersonalgesetzes in Sachen Kompetenzdelegation an den Regierungsrat vorzunehmen ist;
- a. Ein separates und vom GAV unabhängiges Kaderreglement (Verordnung) für das oberste Kader soll durch den Regierungsrat ausgearbeitet werden;
  - b. Es soll definiert werden, wer diesem Kaderreglement angehört und somit aus dem GAV-Geltungsbereich ausgeschlossen wird.
- 2.2.2 Die Arbeitgebervertretung der GAVKO soll, nach mehrheitlicher Meinung der Arbeitsgruppe, in der heutigen Form vorerst bestehen bleiben, da die Anforderungen an eine funktionsfähige und kompetente Vertretung erfüllt werden und damit die massgebenden Vorteile genutzt werden können. Es soll auch geprüft werden, ob an der heutigen Zusammensetzung, insbesondere in Bezug auf die Arbeitgebervertretung der Volksschulgemeinden, Änderungen vorzunehmen sind.
- 2.2.3 Die GAVKO soll zukünftig jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen des Regierungsrates, der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission erstellen.
- 2.2.4 Der Regierungsrat soll bis Ende 2020 die heutige Struktur des GAV überprüfen. Dabei sollen verschiedene Themenbereiche, wie der Geltungsbereich, die Struktur und der Aufbau, die Vertragspartner, etc. hinterfragt werden. Die nachfolgenden Fragen sollten dabei beantwortet werden:
- a. Macht es weiterhin Sinn, dass drei verschiedene Bereiche (Verwaltung, Spitäler, Volksschulen) in einem GAV geführt werden oder ist eine Unterteilung angezeigt?
  - b. Braucht es im Falle einer Unterteilung des GAV einen übergeordneten Rahmenvertrag?
  - c. Wer soll zukünftig als Vertragspartner die Arbeitgeber vertreten?
  - d. Wie viele paritätische Vertretungen braucht es und wie sind die Sitze zu verteilen?

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt vom vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis.

- 3.2 Der Regierungsrat ist mit der von der Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlung (Ziffer 2.2) einverstanden.
- 3.3 Das Personalamt wird mit der Bearbeitung der Handlungsempfehlung beauftragt.
- 3.4 Infolge der Corona-Pandemie sollen die erarbeiteten Resultate, entgegen der Handlungsempfehlung (Ziffer 2.2.4), bis Mitte 2021 vorliegen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Dieser Regierungsratsbeschluss ist nicht öffentlich.**

### **Beilagen**

Bericht mit Handlungsempfehlungen vom 2. Dezember 2019  
Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/798 vom 29. April 2014  
Protokollauszug Kantonsratssession vom 3. September 2014  
Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1961 vom 24. November 2015  
Protokollauszug Kantonsratssession vom 8. März 2016  
Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/2036 vom 18. Dezember 2018

### **Verteiler**

Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Personalamt (3)  
Ratsleitung (8)  
Mitglieder der Arbeitsgruppe (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Gesamtarbeitsvertragskommission (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)